

Gericht statuiert Exempel an Drogenhändler

LANDAU/KREIS GER: Verurteilter muss vier Jahre in Haft – Drogenhandel in 69 Fällen – Auch Nötigung und Gewalt im Spiel

► Die Jugendstrafkammer des Landgerichtes in Landau befand einen 21-jährigen Kreisbürger für schuldig, in 69 Fällen Marihuana verkauft zu haben. Dabei sollen unter anderem auch Raub, Nötigung und Körperverletzung eine Rolle gespielt haben. Deshalb wurde er am Freitag zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt.

Der 21-Jährige stammt aus einer normalen, unauffälligen Familie. Aber bereits mit 12 Jahren geriet er erstmals in Kontakt mit Drogen, konsumierte Haschisch, später auch andere Drogen. Er absolvierte einen Hauptschulabschluss, seine Lehre brach er aber schon bald ab. Seine frühe Drogenkarriere mündete in einer Jugendstrafe von 16 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dies scheint ihn allerdings wenig beeindruckt zu haben,

denn die jetzt angeklagten Taten fielen alle in die Bewährungszeit.

Während der vier Verhandlungstage hatte der junge Mann nur die Vorfälle eingeräumt, die sich anhand glaubwürdiger Aussagen von Zeugen, die sich teilweise erheblich selbst belasteten, beweisen ließen. Der Angeklagte hatte einen festen Kundestamm, an den er regelmäßig „Füchse“ verkaufte, fertige Tüten mit 2,5 Gramm Marihuana für 25 Euro. Er soll laut Anklage aber auch an der Einfuhr von Drogen aus den Niederlanden beteiligt gewesen sein sowie am „Abripen“ eines Zwischenhändlers in Speyer, der keine zufrieden stellende Ware geliefert habe. Dazu soll der Angeklagte einen Germersheimer engagiert haben, der den Mann unter Androhung massiver Prügel mit einem Stuhlbein dazu „überredet“ haben soll, rund 300

Gramm Marihuana „freiwillig“ als Ersatz für die mangelhafte Ware herauszurücken. Ebenso bestritt der Angeklagte, er habe einen Bekannten dazu überredet, rund 100 in Präservative verpackte Ecstasy-Pillen rektal versteckt über die deutsch-niederländische Grenze zu schmuggeln.

Der gerichtspsychiatrische Gutachter bescheinigte dem Angeklagten eine knapp unterdurchschnittliche Intelligenz, doch bliebe er weit unter seinen Möglichkeiten. Er habe eine nahezu dissoziale Persönlichkeit, die zur kontrollierten Entwicklung und Reifung dringend fachliche und professionelle Lenkung benötige – vorausgesetzt, der Angeklagte wirke an einer Therapie mit. Trotz seines Drogenkonsums sei er schuldfähig.

Staatsanwalt Peter Nöthen sah in seinem Plädoyer die Sachverhalte der

Anklage als erwiesen an. Da der Angeklagte sich als belehrungsresistent im Falle seiner ersten Verurteilung erwiesen habe, sei es nun geboten, auch in erzieherischer Hinsicht ein Exempel zu statuieren. Deshalb beantragte er, unter Einbeziehung der ersten Jugendstrafe nun eine Haftstrafe von vier Jahren und neun Monaten zu verhängen sowie die Unterbringung in einer Entziehungsklinik anzuordnen.

Verteidigerin Barbara Boltz stimmte der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes durch den Staatsanwalt zwar im Ganzen zu, fand das geforderte Strafmaß aber als kontraproduktiv für die Entwicklung ihres Mandanten. Sie beantragte, die erste Jugendstrafe nicht ins Urteil mit einfließen zu lassen, sondern eine erneute Bewährungsstrafe von zwei Jahren zu verhängen.

Diesem Antrag mochte die Jugendstrafkammer nicht folgen. Zumal vor der Urteilsverkündung erneut in die Beweisaufnahme eingetreten werden musste, da der Kammer aus der Justizvollzugsanstalt Schifferstadt, wo sich der Angeklagte seit einem halben Jahr befindet, drei nicht unerhebliche Regelverstöße gemeldet wurden, die Disziplinarmaßnahmen zur Folge hatten.

In seiner ausführlichen Urteilsbegründung ging der Vorsitzende Richter Kuhs vor allem darauf ein, dass der Angeklagte eben nur ein taktisches Geständnis abgelegt habe und keine Einsicht in ein sein Fehlverhalten gezeigt habe. Deshalb sei es nötig ein Exempel zu statuieren und ihm mit dem Urteil zu verdeutlichen, dass er selbst einen Weg aus der Sackgasse, die seine bisherige Entwicklung genommen habe, finden müsse. (sma)